

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 04.06.2025

34. Stück

---

- 204. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zum Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz - Änderung
  - 205. Geschäftsordnung des Rektorats - Änderung
  - 206. Organisation: Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz - Änderung
  - 207. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik
  - 208. Leitungen: Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik
  - 209. Corporate Governance Bericht 2024
  - 210. Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2024
  - 211. Wissensbilanz 2024 der Medizinischen Universität Graz
  - 212. Ausschreibung des Josef Krainer-Förderungspreises für 2026
  - 213. Ausschreibung des Josef Krainer-Würdigungspreises für 2026
  - 214. Leitungen: Bestellung zur 1. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
  - 215. Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
  - 216. Ausschreibung von Stellen
- 

#### **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

#### 204. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zum Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 29.04.2025 die nachfolgende „Richtlinie zum Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz“ beschlossen hat, welche die am 17.05.2017 im Mitteilungsblatt veröffentlichte „Richtlinie für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz“ ersetzt:

# Richtlinie zum Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz

## INHALT

1. Geltungsbereich	3
2. Definitionen	3
3. Eigentumsverhältnisse	4
4. Schutz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen	4
5. Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen	7
6. Rechte und Pflichten der Innovator*innen	8
7. Geheimhaltung und Veröffentlichungsrechte	8
8. Konfliktlösung	9
9. Inkrafttreten	9

Die Medizinische Universität Graz erfüllt als juristische Person des öffentlichen Rechts die ihr übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002 (UG). Zu diesen Aufgaben zählen auch die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer).

Die Medizinische Universität Graz bekennt sich zur Förderung von Forschung, Innovation und dem Wissenstransfer in die Gesellschaft. Der Schutz und die Verwertung geistigen Eigentums (Intellectual Property (IP)) sind essenziell, um eine nachhaltige Nutzung von Forschungsergebnissen für die Gesellschaft sicherzustellen.

Diese Richtlinie regelt den Schutz, die Verwertung und den Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz. Ziel ist es, ein System zu schaffen, das Innovationen fördert, Mitarbeiter\*innen und Studierende als Innovator\*innen angemessen belohnt und gleichzeitig Zugang zu innovativen Technologien für die Gesellschaft und den Nutzen von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen maximiert bzw. stärkt.

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter\*innen, Studierenden und sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihres Studiums an der Medizinischen Universität Graz Forschungs- und Entwicklungsergebnisse schaffen, die mit den Aufgaben der Medizinischen Universität Graz in Zusammenhang stehen.

## 2. Definitionen

- **Forschungs- und Entwicklungsergebnisse** im Sinne dieser Richtlinie umfassen:
  - schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse: Eigentumsrechte an immateriellen Vermögenswerten („IP“), die von einer oder mehreren Personen im Rahmen eines geistigen Prozesses erschaffen wurden und für die ein besonderer Schutz durch Urheber-, Marken-, Musterschutz- und Patentrecht greift. Hierzu zählen insbesondere (Dienst-)Erfindungen, Patente, urheberrechtlich geschützte Werke, Marken, Computerprogramme (Software), Datenbanken, Gebrauchsmuster
  - geheimes Know-how
  - Erkenntnisse
  - Ideen
  - Daten
  - sonstige Arbeitsergebnisse
- **Erfindung** bezeichnet jedes Forschungsergebnis und jede Entwicklung, Verbesserung, Innovation oder sonstiges Know-how im Zusammenhang mit Immaterialgütern, die nach dem Patentrecht oder dem Gebrauchsmusterrecht geschützt bzw. schützbar sind.
- **Diensterfindung** bezeichnet (in Bezugnahme auf § 7 Abs 3 Patentgesetz (PatG)) jede Erfindung, die von Dienstnehmer\*innen der Medizinischen Universität Graz, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet der Medizinischen Universität Graz fällt und wenn
  - entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des\*der Dienstnehmers\*Dienstnehmerin gehört oder
  - wenn der\*die Dienstnehmer\*in die Anregung zu der Erfindung durch seine\*ihre Tätigkeit an der Medizinischen Universität Graz erhalten hat oder

- das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder Hilfsmittel der Medizinischen Universität Graz wesentlich erleichtert worden ist.

Sämtliche Erfindungen, die an der Medizinischen Universität Graz mit Ressourcen der Medizinischen Universität Graz oder durch das universitäre Know-how der Dienstnehmer\*innen entstehen, sind als Diensterfindung zu qualifizieren. Auch Erfindungen, die im Rahmen von Beratungstätigkeiten oder sonstigen Nebenbeschäftigungen mit Industriepartnern entstehen, gelten als Diensterfindung, wenn (auch) im Rahmen der universitären Tätigkeit gewonnenes Know-how für die Erfindung genutzt wurde.

- **Software** beschreibt Computerprogramme im Sinne des § 40b Urheberrechtsgesetz (UrhG), wonach sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres\*ihres Urhebers\*Urheberin sind. Davon umfasst sind z.B. Algorithmen, Apps, und alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.
- **Datenbanken:** Unter Datenbanken sind Datenbankwerke im Sinne des § 40f UrhG zu verstehen, welche Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind, darstellen und wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind.
- **Innovator\*innen:** Mitarbeiter\*innen, Studierende und sonstige Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihres Studiums an der Medizinischen Universität Graz Forschungs- und Entwicklungsergebnisse schaffen, die mit den Aufgaben der Medizinischen Universität Graz in Zusammenhang stehen.
- **Med Uni Graz Spin-Off:** Ein **Med Uni Graz Spin-Off** ist ein selbstständiges Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit zum Gründungszeitpunkt wesentlich auf **Forschungs- und Entwicklungsergebnissen** sowie auf Tätigkeiten oder Services der Medizinischen Universität Graz beruht und an welchem zumindest ein\*e **Angehörige\*r** der Medizinischen Universität Graz beteiligt ist.

### 3. Eigentumsverhältnisse

- **Universitäres Eigentum:** Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die im Rahmen von universitären Aufgaben oder dadurch angeregt bzw. durch die Nutzung von Ressourcen inkl. Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Medizinischen Universität Graz entstehen, gehören der Medizinischen Universität Graz. Die Medizinische Universität Graz entscheidet, ob sie Dritten daran Rechte einräumt.
- **Persönliches Eigentum:** Forschungsergebnisse oder Innovationen, die nicht im universitären Eigentum stehen, bleiben im Besitz der Innovator\*innen, sofern keine vertragliche Regelung mit der Medizinischen Universität Graz besteht.

### 4. Schutz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

#### a) Diensterfindungen

Allgemeines: Jede Diensterfindung muss gemäß § 106 UG in Verbindung mit § 7 PatG der Medizinischen Universität Graz unverzüglich gemeldet werden. Die Meldung erfolgt an die

Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer der Organisationseinheit für Forschungsmanagement, welche die Schutzwürdigkeit der Dienstleistung prüft und gemeinsam mit den Erfinder\*innen erarbeitet, ob und welche Schutzrechte (z.B. Patente) angestrebt werden. Die Entscheidung über den Aufgriff der Dienstleistung durch die Medizinische Universität Graz obliegt dem zuständigen Rektoratsmitglied.

**Kostenübernahme:** Die Medizinische Universität Graz übernimmt in der Regel die Kosten für die Schutzrechtsanmeldung und -aufrechterhaltung. Im Falle von Nichtverwertung durch die Medizinische Universität Graz können die Rechte an die Erfinder\*innen zurückübertragen werden. Dies bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit der Medizinischen Universität Graz.

**Konkretes Vorgehen:** Jede Dienstleistung, die zur Gänze oder zum Teil von Mitarbeiter\*innen der Medizinischen Universität Graz gemacht wurde, ist der Abteilung für Forschungsförderung und Technologietransfer mittels des im Intranet zur Verfügung gestellten Formulars zur „Erfindungsmeldung für Dienstleistungen an der Medizinischen Universität Graz“ zu melden. Ausgenommen sind jene Erfindungen, die unzweifelhaft keine Dienstleistungen darstellen.

Die Medizinische Universität Graz wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung, über Aufgriff oder Freigabe der gemeldeten Dienstleistung entscheiden und diese Entscheidung den Erfinder\*innen mitteilen. Die Erfinder\*innen stehen innerhalb dieser drei Monate den Mitarbeiter\*innen der Abteilung für Forschungsförderung und Technologietransfer für Rückfragen zur Verfügung.

Bis zur Entscheidung über den Aufgriff der Dienstleistung durch die Medizinische Universität Graz bzw. bei Aufgriff bis zur Schutzrechtsanmeldung ist die Dienstleistung von den Erfinder\*innen, allen mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten Mitarbeiter\*innen und externen Expert\*innen geheim zu halten. Alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten Mitarbeiter\*innen und externen Expert\*innen sind bzw. werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Falle von Dienstleistungen, an denen Dritte aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die Verwertungsrechte an diesen Dienstleistungen ganz oder teilweise haben und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die Medizinische Universität Graz, die Dienstleistung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner zu übertragen.

Bei einem Aufgriff durch die Medizinische Universität Graz wird gemeinsam mit den Erfinder\*innen und evtl. unter Hinzuziehung externer Experten\*innen die weitere Vorgehensweise besprochen. Das Recht auf Erfinder\*innennennung im Sinne des Patentgesetzes wird durch den Aufgriff der Medizinischen Universität Graz nicht eingeschränkt. Schutzrechtskosten für eine aufgegriffene Dienstleistung werden von der Medizinischen Universität Graz bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

Wird ein Schutzrecht im Namen der Medizinischen Universität Graz angemeldet, so sind die Erfinder\*innen verpflichtet, alle nötigen Unterschriften zur Aufrechterhaltung und Erlangung der damit verbundenen Schutzrechte zu leisten. Die Erfinder\*innen sind ebenfalls verpflichtet, die vom Rektorat betraute Stelle (Abteilung für Forschungsförderung und Technologietransfer) über allfällige Adressänderungen zu informieren, damit sie erreichbar sind.

Alle Schutzrechtsanmeldungen aufgrund von Dienstleistungen, die die Medizinische Universität Graz aufgreift, müssen im Namen der Medizinischen Universität Graz erfolgen. Andernfalls kann die Medizinische Universität Graz auf Kosten der Anmelder\*innen eine Umbenennung auf die Medizinische Universität Graz in die Wege leiten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Forschungs Kooperationen.

Hat die Medizinische Universität Graz eine Dienstfindung zur Gänze freigegeben oder die Frist gemäß § 106 Abs 3 UG verstreichen lassen, so verbleiben die Rechte an der Dienstfindung bei den Erfinder\*innen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt in diesem Fall keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Aufgriff bzw. dem Schutz der Dienstfindung.

Sind mehrere Erfinder\*innen beteiligt, müssen diese die prozentuale Aufteilung der Erfinder\*innenanteile bereits in der Erfindungsmeldung schriftlich festhalten. Können sich die Erfinder\*innen nicht auf die prozentuellen Erfinder\*innenanteile einigen, so wird der den Erfinder\*innen zustehende Gesamtbetrag bis zu einer Einigung einbehalten und allenfalls bei Gericht hinterlegt.

### **b) Sonstige Erfindungen**

Erfindungen, die von Studierenden ohne Anstellungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz im Rahmen von z.B. Praktika, Diplomarbeiten oder Dissertationen gemacht werden, sind Eigentum der Studierenden. Die Studierenden können ihre Rechte an den Erfindungen an die Medizinische Universität Graz abtreten und werden dann, wenn die Medizinische Universität Graz diese annimmt, den Dienstnehmer\*innen (siehe Punkt 4.a.) gleichgestellt. Dies bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

Personen anderer Organisationen können nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung ihre Rechte an Erfindungen auf die Medizinische Universität Graz übertragen und werden dann, wenn die Medizinische Universität Graz diese annimmt, den Dienstnehmer\*innen (siehe Punkt 4.a.) gleichgestellt. In diesem Fall werden Verträge mit Dritten (z.B. Lizenzverträge) im Namen der Medizinischen Universität Graz abgeschlossen.

### **c) Software**

Software, die von Mitarbeiter\*innen der Med Uni Graz entwickelt wurde, ist urheberrechtlich geschützt und fällt unter das Urheberrechtsgesetz.

Gemäß § 40b UrhG steht der Medizinischen Universität Graz an einer von einem\*einer Dienstnehmer\*in in Erfüllung seiner\*ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffenen Software ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht zu, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Gegensatz zu Dienstfindungen ist eine Registrierung oder Anmeldung von urheberrechtlich geschützten Werken nicht möglich; der urheberrechtliche Werkschutz entsteht bereits bei Schaffung dieses Werkes.

Die Medizinische Universität Graz behandelt Software jedoch analog zu Dienstfindungen. Daher ist Software von Mitarbeiter\*innen der Medizinischen Universität Graz mittels des im Intranet zur Verfügung gestellten Formulars zur „Erfindungsmeldung für Dienstfindungen an der Medizinischen Universität Graz“ zu melden.

Die Angaben in der Softwaremeldung entsprechen jenen der Dienstfindungsmeldung und müssen den prozentualen Anteil der Mitarbeiter\*innen an der Entwicklung der Software (analog dem Dienstfindungsanteil) enthalten.

#### d) Datenbanken

Datenbanken, die von Mitarbeiter\*innen der Medizinischen Universität Graz erstellt wurden, sind urheberrechtlich geschützt und fallen unter das Urheberrechtsgesetz. Die Regelungen für Software (siehe Punkt 4.c.) gelten sinngemäß.

#### e) sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Für alle anderen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gelten die Regelungen in Punkt 3 (universitäres Eigentum) sinngemäß.

### 5. Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

Die Medizinische Universität Graz strebt eine möglichst breite und wirtschaftlich sinnvolle Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an. Dazu zählen Lizenzierungen, der Verkauf von Schutzrechten, die Weiterentwicklung im Rahmen von Kooperationen oder Ausgründungen von Med Uni Graz Spin-Offs (siehe Spin-off Richtlinie der Medizinischen Universität Graz).

Bei der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen wird ein gerechter Anteil der Erlöse an die Innovator\*innen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz, dass die Medizinische Universität Graz für ihre Ressourcen und die Unterstützung durch ihre Infrastruktur einen angemessenen Anteil erhält.

Erlöse aus der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen werden entsprechend den nachstehenden Regelungen behandelt:

Vom Erlös aus Verwertungsaktivitäten werden sämtliche Kosten, die dem Schutz und der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zugeordnet sind, abgezogen. Diese Abzüge beinhalten alle Ausgaben für eine Schutzrechtsanmeldung, insbesondere Anwaltskosten, Gebühren, Übersetzungskosten und Notariatskosten, weiters Ausgaben für Gerichtsverfahren, Marketing, Lizenzierung, den Erwerb von verwandten Rechten oder Genehmigungen und ähnliche Kosten, die notwendig sind, um Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu lizenzieren bzw. zu verwerten.

Der verbleibende Erlös (= Nettoeinnahmen) wird unter Vorbehalt allfälliger gerechtfertigter finanzieller Ansprüche Dritter grundsätzlich, wie folgt, aufgeteilt:

- 35% der Nettoeinnahmen, gegebenenfalls abzüglich Dienstgeberbeiträgen, erhält der\*die Innovator\*in. Ist mehr als ein\*e Innovator\*in beteiligt, wird der Anteil gemäß Ziffer 4.a. entsprechend den Angaben der Innovator\*innen in der Meldung aufgeteilt.
- 20% erhält der\*die Innovator\*in zweckgewidmet zur Unterstützung seiner\*ihrer Forschung auf seinen\*ihreren Innenauftrag an der Medizinischen Universität Graz. Sind mehrere Innovator\*innen beteiligt, wird der Anteil gemäß den Beteiligungen auf die jeweiligen Innovator\*innen bzw. deren Innenaufträge aufgeteilt. Können sich die Innovator\*innen nicht auf die prozentuellen Anteile einigen, verbleibt dieser Anteil bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz. Im Falle des Ausscheidens eines\*einer Innovators\*Innovatorin, verbleibt

sein\*ihre Anteil ab diesem Zeitpunkt bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.

- 20% erhält zweckgewidmet zur Unterstützung der Forschung die Organisationseinheit (OE) in ungegliederten OEs oder die Abteilung in gegliederten OEs, welcher der\*die Innovator\*in zugeordnet ist. Ist mehr als eine OE oder Abteilung an der Dienstleistung beteiligt, wird der Anteil gemäß den Beteiligungen auf die jeweiligen OEs oder Abteilungen aufgeteilt. Können sich die Innovator\*innen nicht auf die prozentuellen Anteile einigen, verbleibt dieser Anteil bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.
- 25% verbleiben bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zeitnah nach Eingang der Erlöse bzw. am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht ein Einsichtsrecht.

Innovator\*innen, welche die Medizinische Universität Graz verlassen, sind verpflichtet, der Abteilung für Forschungsförderung und Technologietransfer ihre gültige Adresse und Bankverbindung (wenn möglich, in Österreich) mitzuteilen. Nicht geltend gemachte Ansprüche aus Verwertungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe § 154 PatG).

Im Falle von Unstimmigkeiten über die Erlösverteilung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige Rektoratsmitglied über die Verteilung und Verwendung von Einnahmen.

Hinweis: Einnahmen im Rahmen von Kooperationen und Auftragsforschungen, die auf Dienstleistungen beruhen, werden zur Abwicklung des Kooperations- bzw. Auftragsforschungsprojekts verwendet und unterliegen nicht der Erlösverteilung dieser Richtlinie. Sofern möglich, ist zu vereinbaren, dass Schutzrechtskosten in Kooperationen bzw. Auftragsforschungen mit externen Partner\*innen von diesen zu tragen sind.

## **6. Rechte und Pflichten der Innovator\*innen**

Innovator\*innen sind verpflichtet, an der Anmeldung von Schutzrechten und der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen mitzuwirken. Dazu gehört auch die Offenlegung relevanter Informationen und die Unterstützung bei der Vermarktung.

## **7. Geheimhaltung und Veröffentlichungsrechte**

Geheimhaltungspflichten: Alle Mitarbeiter\*innen, Studierenden und sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihres Studiums an der Medizinischen Universität Graz Kenntnis von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erlangen, sind verpflichtet, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse vor einer Schutzrechtsanmeldung oder Verwertung vertraulich zu behandeln.

Veröffentlichungen: Wissenschaftliche Publikationen, die potenziell schutzfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse betreffen, müssen in Absprache mit der Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer und unter Berücksichtigung von Schutzrechtsanforderungen sowie der gemeinsam erarbeiteten Schutzrechtsstrategien erfolgen.

## **8. Konfliktlösung**

Im Falle von Streitigkeiten über Eigentumsrechte, Verteilung von Erträgen oder sonstige Aspekte dieser Richtlinie wird zunächst eine interne Schlichtung durch eine von der Medizinischen Universität Graz eingesetzte Schlichtungsstelle angestrebt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rektorats am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## 205. Geschäftsordnung des Rektorats - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt nach Genehmigung des Universitätsrates vom 26.05.2025 nachfolgende Geschäftsordnung des Rektorats bekannt:

## GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATES DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ gemäß § 22 Abs. 6 UG

### § 1 Aufbau des Rektorates und Vertretungsregelungen

(1) Das Rektorat besteht aus der\*dem Rektor\*in und vier Vizerektor\*innen. Die\*Der Rektor\*in ist Vorsitzende\*r des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher\*in. Folgende Vizerektor\*innen wurden gewählt:

1. Vizerektor\*in für Forschung und Internationales
2. Vizerektor\*in für Studium und Lehre
3. Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
4. Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

(2) Die\*Der Rektor\*in wird im Falle der Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
2. Vizerektor\*in für Forschung und Internationales
3. Vizerektor\*in für Studium und Lehre
4. Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

(3) Die\*Der Vizerektor\*in für Forschung und Internationales wird im Falle der Verhinderung in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor\*in
2. Vizerektor\*in für Studium und Lehre
3. Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
4. Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

(4) Die\*Der Vizerektor\*in für Studium und Lehre wird im Falle der Verhinderung in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektor\*in für Forschung und Internationales
2. Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
3. Rektor\*in
4. Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

(5) Die\*Der Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit wird im Falle der Verhinderung in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor\*in
2. Vizerektor\*in für Forschung und Internationales
3. Vizerektor\*in für Studium und Lehre
4. Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

- (6) Die\*Der Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung wird im Falle der Verhinderung in nachstehender Reihenfolge vertreten:
1. Rektor\*in
  2. Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
  3. Vizerektor\*in für Forschung und Internationales
  4. Vizerektor\*in für Studium und Lehre

## § 2 Geschäftsführung

- (1) Das Rektorat leitet die Universität unter eigener Verantwortung aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und vertritt die Medizinische Universität Graz nach außen. Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und diese erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen in ihren Verantwortungsbereichen.
- (3) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken in einer Angelegenheit, auch wenn ihm diese nach der im Anhang befindlichen Geschäftsverteilung nicht zugewiesen ist, eine Behandlung in einer Rektoratssitzung herbeizuführen.
- (4) Die Mitglieder des Rektorates bedienen sich zur Erfüllung der ihnen gemäß Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben der nicht wissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen gemäß Organisationsplan.
- (5) Jedes Mitglied des Rektorates hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in alle Schriftstücke der Medizinischen Universität Graz Einsicht zu nehmen und von Mitarbeiter\*innen der Medizinischen Universität Auskünfte zu erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Rektorates sowie allfällig beigezogene Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 3 Willensbildung im Rektorat

- (1) Die Willensbildung im Rektorat erfolgt durch Beschlüsse. Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung in den Rektoratssitzungen.
- (2) Präsenzquorum: Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen.

- (3) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht explizit Einstimmigkeit gefordert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin\*des Rektors.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und/oder der Geschäftsverteilung sind mit Anwesenheitsquorum des gesamten Rektorats und einstimmig zu fassen.
- (5) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Für diese ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mittels E-Mail vom persönlichen Account des Mitglieds des Rektorates. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Rektoratssitzung aufzunehmen.

#### § 4 Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte (Compliance)

- (1) Rektoratsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Rechtsgeschäften der Medizinischen Universität Graz sowie deren Beteiligungen an Gesellschaften/Unternehmen, sowie sonstige Interessenskonflikte vor Abschluss gegenüber dem Rektorat offenlegen und haben sich bei den entsprechenden Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten. Sie haben außerdem den Universitätsrat darüber zu informieren.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte zwischen der Medizinischen Universität Graz und einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Rektorates sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen fremdüblichen Standards entsprechen. Derartige Rechtsgeschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus unter Stimmenthaltung des\*der Betroffenen vom Rektorat einstimmig beschlossen werden und durch den Universitätsrat genehmigt werden.

#### § 5 Rektoratssitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich wöchentlich, jedenfalls aber einmal im Monat statt und werden durch die\*den Rektor\*in spätestens drei Arbeitstage im Voraus einberufen. Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der\*dem Rektor\*in rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen der Erledigung der laufenden Rechtsgeschäfte. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, bis spätestens drei Arbeitstage vor der nächsten ordentlichen Sitzung Tagesordnungspunkte einzubringen. Die\*Der Rektor\*in leitet die Sitzung, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung wird sie\*er durch eine\*n ihrer\*seiner Stellvertreter\*innen in der in § 1 (2) angeführten Vertretungsreihenfolge vertreten. Sie\*Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung.

- (3) Mit einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung abgeändert, ergänzt oder einzelne Punkte können von der Tagesordnung gestrichen werden. Das Rektorat kann durch Beschluss oder auf Antrag eines Mitglieds zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen oder Fachleute im Rahmen von Sitzungen beiziehen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt. Jedes Mitglied des Rektorates kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beantragen.
- (5) Die\*Der Rektor\*in kann bei physischer Abwesenheit eines oder mehrerer Rektoratsmitglieder oder aufgrund von behördlichen/universitären Empfehlungen bzw. Maßnahmen, die eine Teilnahme nicht möglich machen oder diese nicht tunlich werden lassen, im Wege der Einberufung einer ordentlichen/außerordentlichen Sitzung veranlassen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung) abgehalten wird. Bei Teilnahme an einer ordentlichen/außerordentlichen Sitzung unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln gilt das betreffende Rektoratsmitglied oder die betreffenden Rektoratsmitglieder oder das gesamte Rektorat als anwesend. Für das Abhalten und die Durchführung einer derartigen Sitzung gelten im Übrigen die für Sitzungen vorgesehenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## § 6 Protokoll und Beschlussausfertigung

- (1) Über die Sitzung des Rektorates ist ein Protokoll von einer\*einem Schriftführer\*in anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer\*innen, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.
- (2) Bei allen Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, ist die abweichende Meinung im Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Protokoll der Rektoratssitzung wird im Entwurf den Mitgliedern des Rektorates übermittelt und anlässlich der nächsten Sitzung genehmigt bzw. gegebenenfalls berichtigt.
- (4) Beschlüsse des Rektorates sind von der Rektorin\*dem Rektor bzw. von der\*dem zuständigen Vizerektor\*in via deren Assistent\*innen an die Leiter\*innen der von den Beschlüssen betroffenen Organisationseinheiten/Stabsstellen weiterzuleiten. Die Beschlussausfertigung hat zumindest den Wortlaut des Beschlusses, den Tag der Beschlussfassung, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder des Rektorates sowie erforderlichenfalls Beilagen und Beschlussvorlagen, auf die der Beschluss Bezug nimmt, zu enthalten.
- (5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorates obliegt jenem Mitglied des Rektorates, das aufgrund der Geschäftsverteilung des Rektorates zuständig ist.

## § 7 Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsverteilung im Anhang 1 stellt einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsordnung dar.
- (2) Der\*Dem Rektor\*in oder den Vizerektor\*innen gemäß Geschäftsverteilung zugeordneten Aufgaben werden von den jeweilig zuständigen Mitgliedern des Rektorates in eigener Verantwortung wahrgenommen.
- (3) Bei übergreifenden Themen aus unterschiedlichen Organisationseinheiten hat das zuständige Mitglied des Rektorates zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorates - auch beim laufenden Betrieb - einzubinden.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, vorab die Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder Entscheidungen seines Verantwortungsbereiches den Verantwortungsbereich bzw. mehrere Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorates betreffen. Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorates fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das gesamte Rektorat über.
- (5) Die in der Geschäftsverteilung zugeordneten Aufgabenbereiche sind abschließend. Ergeben sich im Laufe der Funktionsperiode neue Aufgaben, welche noch nicht in der Geschäftsverteilung Berücksichtigung finden konnten, obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgabe der\*dem Rektor\*in. Die\*Der Rektor\*in ist berechtigt, vorübergehend diese Aufgabe einem\*einer Vizerektor\*in zu übertragen. Eine dauerhafte Zuordnung einer Aufgabe stellt eine Ergänzung der Geschäftsverteilung dar und ist unter Einhaltung der Formerfordernisse durchzuführen.
- (6) Maßnahmen von besonderer Bedeutung eines Rektoratsmitgliedes in seinem Geschäftsbereich, die für die Medizinische Universität Graz von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Rektorates. Ausgenommen von der Verpflichtung einer vorab einzuholenden Zustimmung sind Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte zur Abwendung drohender Schäden bzw. bei Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereiches. Eine Budgetüberziehung zur Abwehr von drohenden Schäden darf ausschließlich im Einzelfall erfolgen und es ist wie auch für die Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereiches hierfür in der nächstfolgenden Rektoratssitzung die Genehmigung des Rektorates nachträglich einzuholen.

## § 8 Vertretung der Medizinischen Universität nach Außen (Unterschriftenregelung)

- (1) Für alle Angelegenheiten, die vom Rektorat gesamtheitlich (als Kollegialorgan) gemäß Geschäftsverteilung wahrzunehmen sind, ist der\*die Rektor\*in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Rektorates zeichnungsberechtigt.
- (2) Für alle übrigen Angelegenheiten gilt das Vier-Augenprinzip: Jedes Mitglied des Rektorates ist für die in der Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtsgeschäfte im Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Rektorates oder einer für die jeweilige Angelegenheit bevollmächtigten Person zeichnungsberechtigt.
- (3) Für den Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit einem Betrag von mehr als € 300.000.- (exkl. USt) im Einzelfall haben für eine rechtsgültige Verpflichtung der Medizinischen Universität Graz jedenfalls das zuständige Mitglied des Rektorates und die\*der Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung zu zeichnen. Ausgenommen hiervon sind Drittmittelverträge im Forschungsbereich.
- (4) Für Angelegenheiten im hoheitlichen Bereich ist das zuständige Rektoratsmitglied in Vollziehung der Gesetze alleine zeichnungsberechtigt.

## § 9 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrats bedürfen

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 1 UG ist die Zustimmung des Universitätsrats jedenfalls für folgende Angelegenheiten einzuholen:

- (1) Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die für die Medizinische Universität Graz von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
- (2) Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen daran und von Liegenschaften.
- (3) Investitionen im Einzelfall von mehr als € 500.000 (exkl. USt), soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind und im Einzelnen dem Universitätsrat bei der Genehmigung des Budgets vorgelegt wurden.
- (4) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungskrediten bis zu einer Gesamtsumme von € 300.000 (exkl. USt).
- (5) Abschluss von Leasing-, Miet- und Lizenzverträge, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von € 750.000 (exkl. USt), bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, überschreiten, soweit sie nicht im genehmigten Budget enthalten sind und im Einzelnen dem Universitätsrat bei der Genehmigung des Budgets vorgelegt wurden.

- (6) Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 300.000 (exkl. USt) überschreitet.
- (7) Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Medizinischen Universität Graz deren Wert im Einzelfall einen Betrag von € 500.000 (exkl. USt) überschreitet, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind und im Einzelnen dem Universitätsrat bei der Genehmigung des Budgets vorgelegt wurde.

#### **§ 10 Information des Rektorats an den Universitätsrat**

- (1) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über Berufungsverfahren und Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über die beabsichtigte Aufnahme und Aufgabe von Studienzweigen.
- (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat quartalsweise über die Budgetauslastung.

#### **§ 11 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang 1 der Geschäftsordnung der Medizinischen Universität Graz

## **GESCHÄFTSVERTEILUNG des Rektorates der Medizinischen Universität Graz**

Die Geschäftsverteilung legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates abschließend fest.

Das Organigramm der Medizinischen Universität Graz stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsverteilung dar.

- Geschäftsbereich des Rektorates als Kollegialorgan
- Geschäftsbereich der Rektorin\*des Rektors
- Geschäftsbereich der Vizerektorin\*des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit
- Geschäftsbereich der Vizerektorin\*des Vizerektors für Forschung und Internationales
- Geschäftsbereich der Vizerektorin\*des Vizerektors für Studium und Lehre
- Geschäftsbereich der Vizerektorin\*des Vizerektors für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

## **GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORATES**

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorates:

1. Alle Agenden, die nicht ausdrücklich einem Mitglied des Rektorates oder anderem Universitätsorgan zugewiesen sind
2. Agenden, die der Zustimmung, Genehmigung oder Stellungnahme des Universitätsrats und/oder Senats bedürfen
3. Maßnahmen mit weitreichender oder langfristiger Auswirkung für die Universität und/oder erheblicher Innen- und Außenwirkung (wie z.B. leistungsorientierte Mittelvergabe, Datenschutz)
4. Übergeordnete Strategie der Medizinischen Universität Graz
5. Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat
6. Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger
7. Geschäftsfeldentwicklung
8. Entscheidungen über die strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots
9. Sponsoring und Fundraising

10. Strategische Vorgaben für das Qualitätsmanagement
11. Interne Revision
12. Zurückverweisen von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen
13. Abschluss von Betriebsvereinbarungen aufgrund von Vorschlägen der jeweils fachlich zuständigen Rektoratsmitglieder
14. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessor\*innen sowie Festlegung von Richtlinien für Berufungsverfahren
15. Organisationsentwicklung im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich
16. Programm MED CAMPUS
17. Erstellung von Laufbahn- und Karrieremodelle sowie deren Qualitätssicherung
18. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
19. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
20. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
21. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
22. Bestellung und Abberufung der Leiter\*innen von Organisationseinheiten
23. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen\*den Leitern der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einheiten
24. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
25. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer\*innen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG
26. Bereitstellung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin\*des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet
27. Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen iSd § 47 UG
28. Weitere Aufgaben, die aufgrund allfälliger zukünftiger Änderungen des Universitätsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Rektorates fallen
29. Inhaltliche Begleitung und Koordination der Aktivitäten betreffend Standortentwicklung

## GESCHÄFTSBEREICH DER REKTORIN\*DES REKTORS

Der\*Dem Rektor\*in sind folgende Stabsstellen, Organisationseinheiten und folgendes Büro zugeordnet:

- Stabsstelle Büro der Rektorin
- Organisationseinheit Human Resources
- Organisationseinheit GENDER:UNIT
- Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
- Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
- Stabsstelle Interne Revision
- Stabsstelle Compliance
- Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)

Folgende Angelegenheiten sind von der Rektorin\*vom Rektor eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten, wobei die Fachaufsicht über das Personal des Büros des AKGL der\*dem Vorsitzenden des AKGL zukommt
2. Vorsitzende\*r sowie Sprecher\*in des Rektorates
3. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor\*innen
4. Sämtliche Personalagenden inkl. Personaladministration, -entwicklung und -verrechnung sowie Personalplanung und -controlling
5. Leitung des Amtes der Universität
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der\*dem Bundesminister\*in und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
7. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
8. Erteilung der Lehrbefugnis
9. Ehrungen, sofern sie nicht in der Zuständigkeit anderer universitärer Organe oder Gremien liegen
10. Operative Personalentwicklung inklusive interner Weiterbildung und betrieblicher Gesundheitsförderung
11. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor\*innen, Führen von Berufungsverhandlungen und Berufungen von Universitätsprofessor\*innen

12. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz, Sicherungseinrichtungen und arbeitsmedizinische Betreuung (soweit diese Agenden in den Verantwortungsbereich der Medizinischen Universität Graz fallen)
13. Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität
14. Agenden bzgl. Mitarbeiter\*innen mit besonderen Bedürfnissen und/oder chronisch kranker Mitarbeiter\*innen
15. Öffentlichkeitsarbeit, externe und interne Kommunikation sowie Veranstaltungsmanagement
16. Qualitäts- und Wissensmanagement
17. Compliance-Management
18. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in der Österreichischen Universitätenkonferenz
19. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
20. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Personal der Österreichischen Universitätenkonferenz
21. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Dachverband der Universitäten

Folgende Angelegenheiten sind von der Rektorin\*dem Rektor in Abstimmung mit einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

22. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Krankenanstaltenträger (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit sowie mit dem jeweils fachzuständigen Mitglied des Rektorats)
23. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber der Ärztekammer (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit)
24. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonal (zB Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen) (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung)
25. Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie Qualitätssicherung der Nachwuchsförderung (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit und der\*dem Vizerektor\*in für Forschung und Internationales)

26. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und allgemeine Universitätspersonal sowie Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung)

## GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN\*DES VIZEREKTORS FÜR KLINISCHE ANGELEGENHEITEN, INNOVATION UND NACHHALTIGKEIT

Der\*Dem Vizerektor\*in für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit ist folgende Stabsstelle zugeordnet:

- Stabsstelle Büro des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin\*vom Vizerektor für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der zugeordneten Stabsstelle
2. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der\*dem Vizerektor\*in zugeordneten Stabsstelle
3. Vertretung der universitären Interessen in der Planung und Umsetzung des Programms LKH-Univ. Klinikum Graz 2020 (inkl. Nachfolgeprojekt) unter besonderer Berücksichtigung der Infrastruktur für Forschungs- und Lehrtätigkeiten am LKH-Universitätsklinikum
4. Umsetzung der formulierten Zielsetzungen in der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie der gültigen Zusatzvereinbarungen mit dem Krankenanstaltenträger
5. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
6. Entwicklung von Nachhaltigkeitsprinzipien und operative Umsetzung innerhalb der Universität

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit in Abstimmung mit einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

7. Paktierte Investitionen im LKH-Universitätsklinikum Graz, welche primär die Patient\*innenversorgung betreffen (in Abstimmung mit dem Rektorat)
8. Umsetzung der in § 29 Abs. 4 und 5 UG geregelten Angelegenheiten (in Abstimmung mit dem Rektorat)
9. Entwicklung und Umsetzung innovativer Prozesse und Projekte (in Abstimmung mit dem jeweils fachzuständigen Mitglied des Rektorats)

## GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN\*DES VIZEREKTORS FÜR FORSCHUNG UND INTERNATIONALES

Der\*Dem Vizerektor\*in für Forschung und Internationales sind folgende Stabsstelle und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Stabsstelle Büro des Vizerektors für Forschung und Internationales
- Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
- Organisationseinheit für Forschungsmanagement

Folgende Angelegenheiten sind von der\*dem Vizerektor\*in für Forschung und Internationales eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneter Stabsstelle und Organisationseinheiten
2. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der\*dem Vizerektor\*in zugeordneten Stabsstelle und Organisationseinheiten
3. Koordination der Strategischen Forschungsinfrastrukturentwicklung und Investitionsentscheidungen im wissenschaftlichen Bereich
4. Vorschläge für die strategische Planung in der Forschung, inkl. Entwicklung von Stärkefeldern
5. Forschungsmanagement inkl. -dokumentation und -evaluierung
6. Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung sowie Sicherstellung von Evaluierung der Forschungsk Kooperationen
7. Verwertung von Forschungsergebnissen inkl. Patente, Erfindungen und Lizenzen
8. Qualitätssicherung in der Forschung inkl. Angelegenheiten der „Good Scientific Practice“ und der Ethik
9. Projektbezogene Unterstützungen (Sponsoring) im Forschungsbereich
10. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
11. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Forschung der Österreichischen Universitätenkonferenz
12. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in Angelegenheiten der Forschung

Folgende Angelegenheiten sind von der\*dem Vizerektor\*in für Forschung und Internationales in Abstimmung mit einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

13. Klinische Studien (in Abstimmung mit der Rektorin\*des Rektors und der Vizerektorin\*des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit sowie der Vizerektorin\*des Vizerektors für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung)
14. Paktierte Investitionen im LKH-Univ. Klinikum Graz, welche die Forschung betreffen - „Schwerpunktsetzung Med Uni“ (Grundsatzentscheidungen in Abstimmung mit dem Rektorat)
15. Entwicklung von PhD-Programmen (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre)
16. Nationale und internationale Kooperationen in der Lehre sowie internationale Mobilität von Wissenschaftler\*innen und Studierenden (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre)
17. Maßnahmen zur Förderung der Internationalität (in Abstimmung mit der\*dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre)

## GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN\*DES VIZEREKTORS FÜR FINANZMANAGEMENT, RECHT UND DIGITALISIERUNG

Die\*Der Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Stabsstelle Büro der Vizerektorin für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung
- Stabsstelle SAP
- Stabsstelle Campuserwicklung und Immobilienstrategie
- Organisationseinheit Facilitymanagement
- Organisationseinheit Finanzen
- Organisationseinheit Recht und Risikomanagement
- Organisationseinheit Informationstechnologie und Digitalisierung
- Organisationseinheit Einkauf und Beschaffung

Folgende Angelegenheiten sind von der\*dem Vizerektor\*in für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
2. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der\*dem Vizerektor\*in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
3. Finanzmanagement inkl. Budgetierung, Liquiditätsplanung und Erstellung des Rechnungsabschlusses
4. Controlling und Berichtswesen in finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
5. Finanzkommunikation
6. Beteiligungscontrolling
7. Versicherungswesen
8. Rechts- und Vertragsmanagement
9. Risikomanagement
10. Internes Kontrollsystem (IKS)
11. Datenschutz
12. Informationstechnologie und Digitalisierung
13. Beschaffungsmanagement

14. Kosten- und Leistungsrechnung
15. Bau-/Facilitymanagement sowie sicherheitstechnischer Bereich
16. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
17. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Budget der Österreichischen Universitätenkonferenz
18. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Digitalisierung der Österreichischen Universitätenkonferenz

## GESCHÄFTSBEREICH DER/S VIZEREKTORS:IN FÜR STUDIUM UND LEHRE

Der\*Dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre sind folgende Stabsstelle und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Stabsstelle Büro des Vizerektors für Studium und Lehre
- Organisationseinheit für Studienmanagement
- Organisationseinheit Universitätsbibliothek
- Organisationseinheit Medizindidaktik

Folgende Angelegenheiten sind von der\*dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneter Stabsstelle und Organisationseinheiten
2. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der\*dem Vizerektor\*in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
3. Zulassung der Studierenden (inklusive Studienberechtigungsprüfung)
4. Bedarfsplanung für die Lehre
5. Entscheidung über die Erteilung von Lehraufträgen
6. Koordination des Lehr- und Prüfungswesens inkl. Lehrkrankenhäuser und -praxen
7. Kommunikation mit den verschiedenen Studienkommissionen
8. Kommunikation und Optimierung der Rahmenbedingungen für Lehrende und Studierende
9. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluierung in der Lehre
10. Erstellung und Implementierung bereit gestellter Lehrunterlagen, Stundenpläne und weiterer relevanter Unterlagen in die an der Med Uni vorgesehenen elektronischen Medien
11. Vorbereitung von Investitionsentscheidungen für die Lehre und die Bibliothek
12. Abwicklung der Universitätsbibliotheksagenden
13. Organisation von Universitätslehrgängen und weiterer postgradualer Aus- und Weiterbildungsangebote
14. Bestellung von Leiter\*innen von Universitätslehrgängen
15. Erarbeitung des Lehr- und Studienangebots inkl. Universitätslehrgänge
16. Absolvent\*innenbetreuung
17. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe

18. Entscheidung über Anträge auf Erlass von Studienbeiträgen
19. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 56 Abs. 5 UG
20. Veranlassung von Evaluierung und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
21. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß Z 12a widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen
22. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senats
23. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
24. Entwicklung und Organisation eines internen Weiterbildungsangebots für Lehrende
25. Veranstaltungsunterstützung (Sponsoring)
26. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in den Angelegenheiten Studium und Lehre
27. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Lehre der Österreichischen Universitätenkonferenz
28. Personalentscheidungen betreffend externe Lehrende

## 206. Organisation: Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt nach Zustimmung des Senates vom 27.03.2025 sowie nach Genehmigung des Universitätsrates vom 26.05.2025 den geänderten Organisationsplan bekannt:

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 02.04.2025, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 02.04.2025, Studienjahr 2024/2025, zur Gänze.

### 1. ABSCHNITT

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten der öffentlichen Krankenanstalt LKH-Univ. Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin\*des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

#### § 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die\*der Rektor\*in und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

### 2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

#### § 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Forschungszentrum (Research Center)“ oder das „Institut“ ist.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätsklinik“ oder „Klinisches Institut“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 3 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung § 7b KAKuG. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der\*des Bundesministerin\*Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

### § 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiter\*innen von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorständin“ bzw. „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorständ\*innen und deren Stellvertreter\*innen nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG idR auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGes im Klinischen Bereich gemäß § 32 Abs. 1 UG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein\*e Vorständin\*Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um eine\*n Vorständin\*Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die\*Der Leiter\*in sowie deren Stellvertreter\*innen einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der\*dem Rektor\*in bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer\*eines Leiterin\*Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Die\*Der Vorständin\*Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

### § 5 Aufgaben der Vorständ\*innen von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiter\*innen von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorständ\*innen von Forschungszentren (Research Centers) haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheiten folgende Aufgaben:
  1. Vorsitz und Koordination des Strategiekomitees (Strategy Committee) mit der Zielsetzung, das Forschungsprofil des Forschungszentrums (Research Center) kontinuierlich weiterzuentwickeln, sodass es nach innen kooperationsfördernd wirkt und nach außen zur Profilbildung der Medizinischen Universität Graz beiträgt;
  2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sofern diese Verantwortung nicht an die jeweiligen Lehrstuhlinhaber\*innen bzw. Diagnostik & Forschungs- (Abkürzung: D&F) Institutsleiter\*innen delegiert wird;
  3. Sicherstellung der Erarbeitung von mittelfristigen strategischen Personal- und Infrastrukturplänen im Strategiekomitee im Sinne der Kooperation und Profilbildung; Mitwirkung bei Rekrutierungen; Coaching aufstrebender Teams;
  4. Aufbau von und Unterstützung bei der Bildung von strategischen Partnerschaften und größeren Forschungsvorhaben;
  5. Qualitätssicherung und Berücksichtigung von Open Science Ansätzen, vor allem Open Reproducible Research;
  6. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorständ\*innen von Nichtklinischen Instituten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte;
  2. Entscheidung über leistungsdäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
  4. Qualitätssicherung in Forschung und Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
  5. Ausübung der Funktion der\*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
  6. Information der Mitarbeiter\*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
  7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (3) Vorständ\*innen von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 4 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
  2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiter\*innen. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Patient\*innenversorgung zu erfolgen;
  3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
  4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient\*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
  5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärzt\*innen im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
  6. Ausübung der Funktion der\*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
  7. Information der Mitarbeiter\*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
  8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
  9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt die\*der Vorständin\*Vorstand alle gemäß § 5 Abs. 4 der\*dem Leiter\*in der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (4) Die Leiter\*innen der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und Patient\*innenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatz der Ressourcen;
  2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben der\*des Vorständin\*Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient\*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärzt\*innen;
5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen übergeordneter interdisziplinärer Einrichtungen und Dienste;
6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der der\*dem Vorständin\*Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

### § 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

(1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Forschungszentren“ (Research Centers):

1. Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)  
Otto Loewi Research Center (for Vascular Biology, Immunology and Inflammation)
2. Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)  
Gottfried Schatz Research Center (for Cell Signaling, Metabolism and Aging)

Innerhalb der beiden Forschungszentren sind folgende Lehrstühle eingerichtet:

Otto Loewi Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Pharmakologie
- Lehrstuhl für Immunologie
- Lehrstuhl für Physiologie & Pathophysiologie
- Lehrstuhl für Medizinische Chemie

Gottfried Schatz Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Molekularbiologie & Biochemie
- Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
- Lehrstuhl für Medizinische Physik und Biophysik
- Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie

3. Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostic & Research Center for Molecular BioMedicine

mit folgender Substruktur

- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Pathologie
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Humangenetik
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Über den inneren Ablauf ist im Rahmen von Statuten Einvernehmen herzustellen.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

(2) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Institute“:

1. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
2. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
3. Institut für Pflegewissenschaft
4. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung
5. Institut für Ausbildungsforschung und Didaktik in der Medizin

### § 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der\*des Bundesministerin\*Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

#### Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
15. Universitätsklinik für Radiologie
16. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
17. Universitätsklinik für Urologie
18. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

#### Klinische Institute

19. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Patient\*innenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:
1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
    - Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
    - Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 2
  2. Universitätsklinik für Chirurgie
    - Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
    - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
    - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
    - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
    - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
  3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
    - Klinische Abteilung für Gynäkologie
    - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
  4. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
    - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
    - Klinische Abteilung für Phoniatrie
  5. Universitätsklinik für Innere Medizin
    - Klinische Abteilung für Angiologie
    - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
    - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
    - Klinische Abteilung für Hämatologie
    - Klinische Abteilung für Infektiologie
    - Klinische Abteilung für Kardiologie
    - Klinische Abteilung für Nephrologie
    - Klinische Abteilung für Onkologie
    - Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
    - Klinische Abteilung für Pneumologie
  6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
    - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
    - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
    - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
    - Klinische Abteilung für Neonatologie
    - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
  7. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
    - Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
  - Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
8. Universitätsklinik für Radiologie
- Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
  - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
  - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
  - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
9. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits
- Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
  - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
  - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

### 3. ABSCHNITT ORGANISATIONSEINHEIT MIT SPEZIELLER SERVICEFUNKTION

#### § 8 Universitäres Comprehensive Cancer Center Graz

- (1) Das Universitäre Comprehensive Cancer Center Graz (im Folgenden Univ. CCC Graz) ist eine Organisationseinheit gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen, (Diagnostik-) und Forschungszentren, welche sich speziell mit onkologischer Forschung, Lehre sowie der Diagnose, Therapie und Betreuung von Patient\*innen mit Krebserkrankungen befassen, bündelt.
- (2) Durch die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Klinischen Abteilungen/(Diagnostik-) und Forschungszentren wird kein Einfluss auf deren bestehende Organisationsstruktur genommen und die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Organisationseinheiten/Klinischen Abteilungen/(Diagnostik-) und Forschungszentren.
- (3) Die\*Der Leiter\*in, die\*der die Organisationseinheit nach außen vertritt, und ihre\*seine Stellvertreter\*in werden vom Rektorat befristet, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, bestellt. Eine oder mehrere Wiederbestellungen ist/sind zulässig.
- (4) Die\*Der Leiter\*in ist der\*die Sprecher\*in des Univ. CCC Graz und übt in ihrer\*seiner Zeit die Rolle der\*des Leiters\*in der Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (5) Die\*Der Leiter\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*in kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Regelungen über weitere Organe, deren Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzungen und Funktionsdauer sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die gesetzlichen Zuständigkeiten, die sich insbesondere aus dem UG ergeben, bleiben davon unberührt.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

### 4. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

#### § 9 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der den Obersten Organen im Verwaltungsbereich gesetzlich übertragenen Aufgaben werden Stabsstellen und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet. Auf diese wird unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß UG, des Datenschutzes sowie der Amtsverschwiegenheit zugegriffen.
- (2) Diese Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe.
- (3) Darüberhinausgehend dienen einzelne dieser Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung.
- (4) Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

#### § 10 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine\*n Leiter\*in idR auf vier Jahre, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, zu bestellen. Diese\*r ist unmittelbare\*r Dienstvorgesetzte\*r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter\*innen und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer\*eines Leiterin\*Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (GENDER:UNIT) hat die\*der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen gemäß § 11 Abs. 2 lit. a kommt der\*dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 11 Abs. 2 lit. b der\*dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 11 Abs. 2 lit. i der\*dem Dekan\*in für studienrechtliche Angelegenheiten und gemäß § 10 Abs. 2 lit. j der\*dem Dekan\*in für Doktoratsstudien zu. Die Bestellung der Leitung der Stabsstellen gemäß § 11 Abs. 2 lit. c-g, j-k kommt dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung des Rektorats idgF zu.
- (4) Die\*Der Leiter\*in einer Organisationseinheit oder Stabsstelle kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

#### § 11 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
  - a. Organisationseinheit Human Resources
  - b. Organisationseinheit Facilitymanagement
  - c. Organisationseinheit GENDER:UNIT
  - d. Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur
  - e. Organisationseinheit Forschungsmanagement
  - f. Organisationseinheit Studienmanagement

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- g. Organisationseinheit Universitätsbibliothek
  - h. Organisationseinheit Finanzen
  - i. Organisationseinheit Recht und Risikomanagement
  - j. Organisationseinheit Informationstechnologie und Digitalisierung
  - k. Organisationseinheit Einkauf und Beschaffung
  - l. Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
  - m. Organisationseinheit Medizindidaktik
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen eingerichtet:
- a. Stabsstelle Büro des Universitätsrates
  - b. Stabsstelle Büro des Senates
  - c. Stabsstelle Büro der\*des Rektorin\*Rektors
  - d. Stabsstellen Büros der Vizerektorinnen/Vizerektoren
  - e. Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
  - f. Stabsstelle Interne Revision
  - g. Stabsstelle Compliance
  - h. Stabsstelle Büro der Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten
  - i. Stabsstelle Büro der Dekanin\*des Dekans für Doktoratsstudien
  - j. Stabsstelle SAP
  - k. Stabsstelle Campuserwicklung und Immobilienstrategie
- (3) Darüber hinaus gibt es neben den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen folgende ex lege eingerichtete Organe und Gremien:
- a. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ
  - b. Dekan\*in für Doktoratsstudien
  - c. Ethikkommission
  - d. Schiedskommission
  - e. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (4) a. Die Organisationseinheiten Finanzen, Recht und Risikomanagement und Informationstechnologie und Digitalisierung nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr.
- b. Die Organisationseinheit Human Resources ist fachkundiger Ansprechpartner für alle personalrelevanten Anfragen, deren administrative Verwaltung und ist für die Weiterentwicklung der Personalstrategie für die Medizinische Universität Graz zuständig. Neben der Personalplanung und Stellenbewirtschaftung ist sie für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
- c. Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiter\*in zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Abstimmung mit der\*dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.

d. Die Organisationseinheiten Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.

e. Die Organisationseinheit Studienmanagement nimmt die für die Planung, Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr.

f. Der Organisationseinheit Facilitymanagement obliegen folgende Bereiche: Gebäudeservice und -sicherheit, Technik und Bau. Hinsichtlich der baulichen Tätigkeiten erfolgen diese auf Basis der von Seiten der Stabsstelle Campuserwicklung und Immobilienstrategie durchgeführten Projektentwicklungen.

g. Die Organisationseinheit Universitätsbibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.

h. Die Organisationseinheit Einkauf und Beschaffung ist für den strategischen und den operativen Einkauf von Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffen in Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten verantwortlich.

i. Die Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement ist für die strategische und operative Umsetzung der internen und externen Kommunikation der Medizinischen Universität Graz inklusive des zugehörigen Portfolios an Kommunikationsmaßnahmen zuständig.

j. Die Organisationseinheit Medizindidaktik ist für die Förderung innovativer Lehr-/Lernkonzepte und deren Umsetzung, die Beratung und Unterstützung von Lehrenden bei der Entwicklung von Lehr-/Lernkonzepten, Lernzielen und eLearning-Angeboten u.ä. sowie für die Umsetzung simulationsbasierten Lehrens und Prüfens und den Betrieb der entsprechenden Lehrräume verantwortlich. Interhochschulische Angebote im Bereich der Hochschuldidaktik werden von dieser Organisationseinheit betreut.

(5) Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten nach Abs. 4 lit. a, b, d, e, f, g, h, i und j legen deren Leiter\*in gemeinsam mit dem nach der Geschäftsverteilung des Rektorats zuständigen Mitglied, unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Effizienz, fest.

(6) Für die Tätigkeiten der in Abs. 3 lit. a und b genannten Organe wird entsprechend den gesetzlich übertragenen Aufgaben administratives Personal aus der Organisationseinheit gemäß § 11 Abs. 2 lit. d zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellt. Dieses ist den Organen gemäß Abs. 3 lit. a und b fachlich/inhaltlich unterstellt, weisungsgebunden und verantwortlich. Sie sind in dieser Tätigkeit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

### 5. ABSCHNITT

#### § 12 ZUORDNUNG DES PERSONALS

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

### 6. ABSCHNITT

#### INTERUNIVERSITÄRE ORGANISATIONSEINHEITEN GEMÄß § 20c UG

Ignaz Semmelweis Institut (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung  
(Ignaz Semmelweis Institute (ISI) - Interuniversity Institute for Infection Research)

#### § 13 Zweck

- (1) Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.
- (2) Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

#### § 14 Organisationsstruktur

- (1) Zum\*Zur Leiter\*in des ISI („Direktor\*in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor\*innen der interuniversitären Organisationseinheit ein\*e Universitätsprofessor\*in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die\*der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines\*einer **stellvertretende\*n Leiter:\*in** in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter\*innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des\*der Leiter\*in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor\*innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.
- (3) Der\*Die Leiter\*in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner\*ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der\*die Leiter\*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er\*sie als Beamte\*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (4) Ein\*e stellvertretende\*r Leiter\*in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner\*ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der\*die stellvertretende Leiter\*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er\*sie als Beamte\*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.
- (5) Falls der\*die Leiter\*in oder eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen aus seiner\*ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein\*e neue\*r Leiter\*in bzw. stellvertretende\*r Leiter\*in zu bestellen.
- (6) Der\*Die Leiter\*in ist der\*die Sprecher\*in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er\*Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.
- (7) Der\*Die Leiter\*in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (8) Zu den Aufgaben des\*der Leiter\*in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter\*innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 17 festgelegten Aufgaben.

### § 15 Lenkungsausschuss

- (1) Der **Lenkungsausschuss** besteht aus den Rektor\*innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine\*n Vizerektor\*in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die\*den Leiter\*in des ISI und beschließt die von dem\*der Leiter\*in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des\*der Leiter\*in mit dem Rektorat der Universität, der der\*die Leiter\*in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des\*der Leiter\*in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter\*innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

### § 16 Scientific Advisory Board

- (1) Ein **Scientific Advisory Board** mit drei externen internationalen Expert\*innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

### § 17 Geschäftsordnung

- (1) Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des\*der Leiter\*in, zu beratenden Gremien, zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer **Geschäftsordnung** zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 15) beschlossen wird.

### § 18 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter\*innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte\*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter\*innen und den anderen beteiligten Universitäten.
- (2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter\*innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

dessen Amt sie als Beamte\*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des\*der Leiter\*in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw. dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter\*innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

- (3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter\*innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

### § 19 Zuordnung des Personals

- (1) Der\*Die Leiter\*in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie - unbeschadet der Stellung des\*der jeweiligen Rektor\*in als oberste\*r Vorgesetzte\*r - die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der\*die Leiter\*in des ISI dem\*der Rektor\*in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der\*die Mitarbeiter\*in seinen\*ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er\*sie als Beamte\*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter\*innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter\*innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter\*innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

### § 20 Finanzierung, Zielvereinbarungen

- (1) Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw. den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl. sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.
- (2) Der\*Die Leiter\*in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er\*sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 15) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.
- (3) Der\*Die Leiter\*in oder eine\*r der stellvertretenden Leiter\*innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter\*innen Mitarbeiter\*innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

## 7. ABSCHNITT

### § 21 KUNDMACHUNG/INKRAFTTRETEN

- (1) Der Organisationsplan tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

### 207. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der § 10 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 lit. m des Organisationsplanes an der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ. FA Dr. Thomas WEGSCHEIDER**  
zum Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik  
mit Wirkung ab **04.06.2025** befristet bis zum **30.04.2028**,  
vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ  
Rektorin

### 208. Leitungen: Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der § 10 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 lit. m des Organisationsplanes an der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn DI Dr. Herwig REHATSCHEK**  
zum stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit Medizindidaktik  
mit Wirkung ab **04.06.2025** befristet bis zum **30.04.2028**,  
vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ  
Rektorin

### 209. Corporate Governance Bericht 2024

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass der Universitätsrat in seiner 2.o Sitzung am 26.05.2025 den vom Rektorat erstellten Corporate Governance Bericht 2024 genehmigt hat:

[Corporate Governance Bericht 2024](#)

Assoz. Prof.in Dr.in Andrea KURZ  
Rektorin

### 210. Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2024

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass der Universitätsrat in seiner 2.o Sitzung am 26.05.2025 den Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2024 gemäß § 21 Abs 1 Z 10 UG genehmigt hat:

[Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2024](#)

Assoz. Prof.in Dr.in Andrea KURZ  
Rektorin

## 211. Wissensbilanz 2024 der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass der Universitätsrat in seiner 2.o Sitzung am 26.05.2025 gemäß § 21 Abs 1 Z 10 UG die vom Rektorat gemäß § 22 Abs 1 Z 15 UG erstellte Wissensbilanz 2024 wie folgt genehmigt hat:

[Wissensbilanz 2024 der Medizinischen Universität Graz](#)

Assoz. Prof.in Dr.in Andrea KURZ  
Rektorin

## 212. Ausschreibung des Josef Krainer-Förderungspreises für 2026

### Ausschreibung des Josef Krainer-Förderungspreises für 2026

Das *Josef Krainer - Steirische Gedenkwerk* schreibt in Erinnerung an das Wirken des großen steirischen Landeshauptmanns von 1948 bis 1971 zur Würdigung hervorragender Leistungen junger Nachwuchswissenschaftler\*innen den „Josef Krainer-Förderungspreis 2025“ aus.

Der Preis wird jährlich um den 19. März, den steirischen Landesfeiertag, in feierlichem Rahmen überreicht. Die Dotation beträgt 2.000 €, wobei der Vorstand auch eine Teilung des Preises beschließen kann.

Der Förderungspreis stellt für junge Nachwuchswissenschaftler\*innen eine Anerkennung ihrer Leistungen dar und soll zu weiterer Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet ermuntern.

Die geforderte Qualifikation ist durch eine mit „Sehr gut“ beurteilte Dissertation zu dokumentieren. Die Dissertation muss 2024 oder 2025 approbiert worden sein.

Die Bewerbung erfolgt online über <http://www.steirisches-gedenkwerk.at/formular/> (ab Anfang Juni verfügbar)

Folgende Dokumente sind dort im PDF-Format (jeweils ein Dokument) hochzuladen:

- die Dissertation
- kurzes Bewerbungsschreiben um den Preis, einschließlich des Hinweises auf den Steiermark-Bezug (Forschungsstätte, Studium, Hauptwohnsitz oder Geburtsort)
- Lebenslauf (bevorzugt auf Englisch)
- Publikationsliste
- Nachweis der akademischen Grade (Sponsionsbescheid, Promotionsbescheid, etc) und das Abschlusszeugnis des Doktoratsstudiums
- alle Dissertationsgutachten
- allenfalls sonstige Unterlagen
- Datenschutzerklärung (unter [www.steirisches-gedenkwerk.at/wissenschaftspreis](http://www.steirisches-gedenkwerk.at/wissenschaftspreis))

Unterlagen in gedruckter Ausfertigung sind bei der Bewerbung nicht einzureichen. Sollte es einen Bedarf geben, sind sie nach Aufforderung nachzureichen.

Ende der Bewerbungsfrist: **15. September 2025**

Die Zuerkennung des Josef Krainer-Förderungspreises erfolgt durch den Vorstand des Josef Krainer-Gedenkwerks aufgrund der Bewertung und Reihung durch den Wissenschaftlichen Beirat. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht. Falls mehrere Bewerbungen vorliegen, die als inhaltlich und qualitativ gleichwertig betrachtet werden, kann die Jury auch einen Losentscheid vornehmen. Falls keine auszeichnungswürdige Bewerbung einlangt, wird der Josef Krainer-Förderungspreis in diesem Jahr nicht verliehen.

## 213. Ausschreibung des Josef Krainer-Würdigungspreises für 2026

### Ausschreibung des Josef Krainer-Würdigungspreises für 2026

Das *Josef Krainer - Steirische Gedenkwerk* schreibt in Erinnerung an das Wirken des großen steirischen Landeshauptmanns von 1948 bis 1971 zur Würdigung hervorragender Leistungen junger Wissenschaftler\*innen den „Josef Krainer-Würdigungspreis 2025“ aus.

Der Preis wird jährlich um den 19. März, den steirischen Landesfeiertag, in feierlichem Rahmen überreicht. Die Dotation beträgt 3.000 €, wobei der Vorstand auch eine Teilung des Preises beschließen kann.

Der Würdigungspreis stellt für junge, jedoch bereits durch Forschungsleistungen ausgewiesene Wissenschaftler\*innen bei fortgeschrittener Laufbahn Anerkennung für bereits Geleistetes (insbesondere die Habilitation) und Ansporn zu weiteren Höchstleistungen dar.

Die geforderte Qualifikation ist durch eine auch nach internationalen Kriterien hervorragende wissenschaftliche Leistung zu dokumentieren.

Die Bewerbung erfolgt online über <http://www.steirisches-gedenkwerk.at/formular/>. (ab Anfang Juni verfügbar)

Folgende Dokument sind dort im PDF-Format hochzuladen:

- die wissenschaftliche(n) Arbeit(en), mit der (denen) die Auszeichnungswürdigkeit dokumentiert wird
- kurzes Bewerbungsschreiben um den Preis, einschließlich des Hinweises auf den Steiermark-Bezug (Forschungsstätte, Studium, Hauptwohnsitz oder Geburtsort)
- Lebenslauf (bevorzugt auf Englisch)
- Publikationsliste
- Nachweis der akademischen Grade (Sponsionsbescheid, Promotionsbescheid, etc)
- alle Habilitationsgutachten (Habilitationsverfahren müssen zur Gänze bis Ende der Einreichfrist abgeschlossen sein)
- allenfalls sonstige Unterlagen
- Datenschutzerklärung (unter [www.steirisches-gedenkwerk.at/wissenschaftspreis](http://www.steirisches-gedenkwerk.at/wissenschaftspreis))

Unterlagen in gedruckter Ausfertigung sind bei der Bewerbung nicht einzureichen. Sollte es einen Bedarf geben, sind sie nach Aufforderung nachzureichen.

**Ende der Bewerbungsfrist: 15. September 2025**

Die Zuerkennung des Josef Krainer-Würdigungspreises erfolgt durch den Vorstand des Josef Krainer-Gedenkwerks aufgrund der Bewertung und Reihung durch den Wissenschaftlichen Beirat. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht. Falls mehrere Bewerbungen vorliegen, die als inhaltlich und qualitativ gleichwertig betrachtet werden, kann die Jury auch einen Losentscheid vornehmen. Falls keine auszeichnungswürdige Bewerbung einlangt, wird der Josef Krainer-Würdigungspreis in diesem Jahr nicht verliehen.

#### 214. Leitungen: Bestellung zur 1. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 UG idgF in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Univ.-Ass.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Valentina BIASIN, MSc, PhD**  
zur 1. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin für Physiologie und Pathophysiologie  
mit Wirkung ab **01.06.2025**, befristet bis zum **28.02.2026**  
vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ  
Rektorin

#### 215. Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 UG idgF in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau PD<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Magdalena GRILL**  
zur 2. Stellvertreterin der Lehrstuhlinhaberin für Physiologie und Pathophysiologie  
mit Wirkung ab **01.06.2025**, befristet bis zum **28.02.2026**  
vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ  
Rektorin

## 216. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber\*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

**Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**

Kennung KA-MKG-2025-003328

Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf 6 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit Schwerpunkt Pädiatrische MKG-Chirurgie (Kopf-Orthesen, Cranio-faziale Fehlbildungen, LKG-Spalten)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Zahnmedizinstudiums und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin \*Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur\*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 119.412,44** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

## Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Innere Medizin und Nephrologie

Kennung KA-NEPRO-2025-003299

Universitätsklinik für Innere Medizin

Klinische Abteilung für Nephrologie

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf die Dauer der Abwesenheit 30.09.2027

### Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Inneren Medizin, der Klinischen Abteilung für Nephrologie

### Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

### Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Inneren Medizin, vorzugsweise in ein PhD-Programm
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet der Nephrologie
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Hohe Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

Kennung UK-FHKGH-2025-003334

Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf die Dauer der Reduzierung vorerst bis 30.09.2026

mit Option auf Verlängerung

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet Geburtshilfe und Pränatalmedizin
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Bereich Geburtshilfe
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Ultraschalluntersuchung
- Hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Innere Medizin**  
Kennung KA-ENDO-2025-003337  
Universitätsklinik für Innere Medizin  
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie  
Beschäftigungsausmaß 50-75%  
befristet auf 1 Jahr

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Durchführen klinischer Studien im Einsatzbereich Core Facility - Clinical Trials Unit, ZMF
- Studienbezogene medizinische Maßnahmen und medizinische Betreuung von Proband \*innen, die an klinischen Studien teilnehmen
- Koordination des medizinischen Informationsflusses sowie allgemeine und projektbezogene Supervisions- und Organisationsaufgaben
- Beteiligung an der Organisationsentwicklung aus medizinischer Sicht
- Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie, speziell im Bereich der Diabetesforschung
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien der Abteilung Endokrinologie und Diabetologie
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für internationale Fortbildungsveranstaltungen

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Innere Medizin
- Erfahrung und Qualifikation in der klinischen Forschung
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Erfahrung in der Abwicklung von klinischen Studien und Mitarbeit in Forschungsprojekten
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur\*zum Research Professor, Habilitationen)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Flexibilität, Belastbarkeit und Teamorientierung
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 119.412,44** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Strahlentherapie-Radioonkologie**  
Kennung UK-SR-2025-003342  
Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Gute EDV-Kenntnisse

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an der Lehre
- Klinische Erfahrung in der Betreuung von onkologischen Patient\*innen
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie  
und internistische Onkologie**

Kennung KA-ONKO-2025-003346

Universitätsklinik für Innere Medizin

Klinische Abteilung für Onkologie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Fachgebiet der Onkologie sowie klinische Vorerfahrung
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV-Kenntnisse für statistische Auswertungen (z.B. SPSS)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Daten- und Projektmanager\*in für Klinische Studien**  
Kennung A-KKS-2025-003320  
Koordinierungsstelle für Klinische Studien  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 1 Jahr mit Option auf Verlängerung

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Mithilfe bei der Erstellung von klinischen Daten Management Plänen
- Unterstützung bei der Erstellung von Case Report Forms
- Laufende Qualitätssicherung (Data Cleaning, Query Management, ...)
- Schnittstelle zwischen den verschiedenen Abteilungen (Prüfzentrum, Statistik, usw.)
- Durchführung von Schulungen
- Vorbereitung und Teilnahme an Audits und Behördeninspektionen
- Projektmanagement Klinischer Studien
- Erstellung von Benutzer\*innen-Handbüchern und standardisierten Arbeitsanweisungen (SOPs)
- Unterstützung beim Risikomanagement von Klinischen Studien
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement-System des KKS

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom-/Masterstudium oder gleichzuhaltende Qualifikation
- Erfahrungen im Bereich Planung und Durchführung von Klinischer Studien und mit EDC Systemen
- Sicherer Umgang mit MS Office Anwendungen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Starke Affinität zu Informationstechnologien
- Kenntnisse von Daten Management Prozessen
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Kenntnisse im Umgang mit MedDRA (Medical Dictionary for Regulatory Activities) und CTCAE (Common Terminology Criteria of Adverse Events)
- Erfahrung im Umgang mit studienrelevanten Systemen (CTIS, EudaMed, clinicaltrials.gov, etc.)
- Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen
- Organisationsgeschick und Serviceorientierung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.224,90**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Junior Study Coordinator (m/w/d)**  
Kennung KA-ALLGC-2025-003332  
Universitätsklinik für Chirurgie  
Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 3 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner\*innen
- Vorauswahl von Patient\*innen bzw. Proband\*innen für eine mögliche Studienteilnahme, sowie Betreuung der an Klinischen Studien teilnehmenden Patient\*innen bzw. Proband\*innen
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (Worksheets, SOPs, etc.)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokolle sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient\*innen / Proband\*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOP)

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Studium auf Bachelor-Niveau oder Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc )
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Erfahrungen im Bereich Klinischer Studien
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 47.758,90** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2025**.

**Controller\*in**  
Kennung A-CO-2025-003345  
Abteilung Controlling  
Beschäftigungsausmaß 100%

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Projektcontrolling sowie betriebswirtschaftliche Unterstützung im Drittmittelbereich
- Budgetierung, Forecasting, Abweichungsanalyse, Kostenkontrolle und Reporting
- Erstellung von Sonderauswertungen sowie Durchführung von Analysen bei Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen sowie Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen auf deren Basis
- Vorantreiben der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Controlling-Instrumenten
- Mitarbeit bei internen Projekten
- Schnittstellenfunktion zu betroffenen Organisationseinheiten, Abteilungen etc

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium (kaufmännische Studienrichtung) oder adäquate Ausbildung
- Zumindest dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Controlling
- Ausgezeichnete MS-Office-Kenntnisse, insbesondere Excel
- Sehr gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau mind. C1) und gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B1)
- SAP ERP (Module FI und CO) und SAP BW (u.a. Analysis) Kenntnisse

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Gutes Zahlenverständnis sowie analytische Fähigkeiten sowie Freude am Umgang mit Zahlen und Datenmengen
- Eigenständige, verantwortungsbewusste und teamorientierte Arbeitsweise
- Flexibilität und Belastbarkeit
- IT-Affinität

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 47.464,20**. In Abhängigkeit Ihrer positionsspezifischen Qualifikation besteht die Bereitschaft zur Überzahlung. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **26. Juni 2025**.

**Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF**

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea KURZ  
Rektorin